

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Verkauf

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) sind für die Verträge zwischen der **InduComp Gép- és Villamosipari Korlátolt Felelősségű Társaság** als Verkäufer („Verkäufer“) und deren Vertragspartner als Besteller („Besteller“) bezüglich Verkauf und Lieferung von den zum Produktionsbereich des Verkäufers gehörenden Produkten, Werkzeugen bzw. Ersatzteilen (im Weiteren gemeinsam „Ware“) sowie für die Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Bestellers (Verkäufer und Besteller im Weiteren gemeinsam „Parteien“) maßgebend.

Vorliegende AGB tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und wird Bestandteile der nach dem Inkrafttreten abzuschließenden Einzelverträge.

Verkäufer veröffentlicht diese AGB auf seiner Webseite.

Vorliegende AGB wird Bestandteil des zwischen dem Verkäufer und Besteller zustande gekommenen Einzelvertrags durch die im Einzelvertrag abgegebenen Annahmeerklärung des Bestellers.

Angaben des Verkäufers:

Name: InduComp Gép- és Villamosipari Korlátolt Felelősségű Társaság

Sitz: 2890 Tata, Molnár utca 5.

Handelsregisternummer: 11-09-008720

Registergericht: Tatabányai Törvényszék Cégbírósága

Steuernummer: 12840339-2-11

Einzelvertretung:

Mónika HOLCZINGER, Prokurist

Josef Gerwald SCHWALLER, Geschäftsführer

BankkontoNr. (HUF): HU63 10103623-08366600-01003009

BankkontoNr. (EUR): HU41 10103623-08366600-01003308

Bankkontoführende Bank: Budapest Bank Zrt., 2800-Tatabánya,

Szent Borbála tér 6. Ungarn, Swift (BIC): BUDAHUHB

E-Mail: info@inducomp.hu

Tel.: +36 34-586-780

Fax: +36 34-586-781

Postanschrift: H-2892 Tata, Pf. 246.

Webseite: <http://inducomp.hu>

1. Zustandekommen des Vertrages

1.1. Angebot

Die Rechtserklärung zum Vertragsabschluss gilt als Angebot, wenn sie die Absicht zum Vertragsabschluss eindeutig zum Ausdruck bringt und sich auf die wesentlichen Fragen des Vertrages erstreckt. Zu den wesentlichen Fragen des Vertrages gehören die Bezeichnung der Ware und die Mengenangaben, die Lieferfrist sowie die Festlegung des Kaufpreises. Das Angebot ist in Schriftform gültig und wirksam.

1.2. Wirksamkeit des Angebotes

Das Angebot wird durch nachweisliches Eintreffen beim Adressaten wirksam. Sobald das Angebot wirksam wird, beginnt die Zeitdauer der Angebotsbindung. Der Angebotsteller kann seine Bindung in seinem Angebot festlegen.

1.3. Erlöschen der Angebotsbindung

Die Angebotsbindung erlischt, wenn der Angebotsteller sein Angebot durch seine schriftliche Rechtserklärung gegenüber dem Adressaten widerruft, vorausgesetzt dass die Widerrufserklärung vor der Zusendung der Annahmeerklärung beim Adressaten eingeht. Die Angebotsbindung erlischt auch dann, wenn der Adressat das Angebot durch seine schriftliche Rechtserklärung ablehnt.

1.4. Annahme des Angebotes

Das Angebot gilt für angenommen, wenn der Adressat diese mit dessen unverändertem Inhalt durch schriftliche Rechtserklärung annimmt. Die Annahmeerklärung ist nach dem Eintreffen beim Angebotsteller durch seine Annahme (Rückbestätigung) wirksam.

1.5. Neues Angebot

Das Angebot ist als neues Angebot anzusehen, wenn der Adressat dem Angebotsteller bezüglich jeglichen Bestandteils des Angebotes eine abweichende oder ergänzende Rechtserklärung abgibt.

2. Abschluss des Vertrages, Gegenstand des Vertrages

2.1. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt durch Annahme des Angebotes zustande. Im Falle eines Rahmenvertrages kommt der Vertrag durch Annahme der Bestellung (durch Rückbestätigung) zustande.

2.2. Gegenstand des Vertrages

Der Gegenstand des Vertrages wird durch Bezeichnung der Ware, Festlegung von Artikelnummer, Menge, Lieferfrist bzw. Lieferungsart sowie Zahlungsbedingungen bestimmt. Die Leistungserbringung erfolgt vertragsgemäß, wenn die Ware

- (a) den in dem Vertrag oder der Bestellung festgelegten Bedingungen bzw. den Mengenangaben entspricht,
- (b) für den Verwendungszweck von Waren gleicher Art/Gattung ordnungsgemäß geeignet ist (sofern der Verkäufer sein Wahlrecht ausgeübt hat),
- (c) die Beschaffenheiten aufweist, welche der Verkäufer dem Besteller als Muster vorgestellt hat,
- (d) dem Besteller in der vereinbarten Art und Frist übergeben wurde.

2.3. Der Verkäufer ist berechtigt, Änderungen in der Ware, jedoch ohne jeglichen Änderungen in der Gestaltung (äußeren Form) oder der vereinbarten Spezifikation, vorzunehmen. Darüber hat er den Besteller 15 Tage vor der ersten Lieferung in Schriftform zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, Änderungen bezüglich der Gestaltung und Spezifikation der Ware zu verlangen. Sollten sich diese Änderungen auf die Lieferfrist oder den vereinbarten Kaufpreis auswirken, so bedarf die Änderung der gemeinsamen Vereinbarung der Parteien.

2.4. Die angegebenen Lieferfristen dienen lediglich der Information. Der Verkäufer gerät nur dann in Verzug, wenn er die ursprüngliche Lieferungsfrist mit mehr als 8 Tagen überschreitet.

3. Erfüllung des Vertrages, Übergabe-Übernahme der Ware

3.1. Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der in dem Vertrag/der Bestellung festgelegten Menge und entsprechend der vorherigen Vereinbarung der Parteien gelagert und verpackt zu erbringen und zu liefern. Sollten sich die Parteien über die Verpackungs- und Lieferungsart nicht vereinbaren, ist der Verkäufer berechtigt, die entsprechende Verpackungs- und Lieferungsart zu bestimmen

3.2. Die Verpackung muss geeignet sein, die Unversehrtheit der Ware während der gesamten Dauer der Lagerung und des Transports zu gewähren.

3.3. Die Lieferung erfolgt gemäß der Transportart EXW (H-2890 Tata, Molnár utca 5), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Leistungsgefahr geht vom Verkäufer auf den Besteller durch Übergabe der Ware an den Lieferanten/Spediteur über, soweit nicht anderes vereinbart ist. Der Besteller ist zur Übernahme der vertragsgemäß erbrachten Ware verpflichtet.

3.3. Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller über den Übergabetermin und -ort durch entsprechende Unterlagen (z.B. Lieferschein) nachweislich zu verständigen bzw. ihn darüber zu informieren, dass die Ware entsprechend der in dieser AGB bestimmten Art an den Spediteur übergeben wurde.

3.4. Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller über die wesentlichen Beschaffenheiten der Ware und über die wichtigen Anforderungen bezüglich der Ware zu informieren.

4. Untersuchung der Ware

4.1. Besteller ist verpflichtet, jede Lieferung unverzüglich zu prüfen, wobei sich die Prüfung auch auf die Qualität und die Menge der Ware erstreckt. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet eine Mängelanzeige zu akzeptieren, welche nach mehr als 8 Tagen nach der Lieferung bezüglich der Qualität und/oder Menge der Ware vorgelegt wurde. Die Stichprobenprüfung gilt als anerkannt, wenn der Besteller mindestens 10% der übernommenen Warenmenge untersucht hat. Sollte die Verpackung offenkundig beschädigt sein, ist der Besteller verpflichtet, den Inhalt der beschädigten Verpackung einzeln zu untersuchen. Der Ort der qualitativen und quantitativen Untersuchung ist, sofern nichts anders vereinbart ist, der Sitz des Verkäufers. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer die Durchführung der Prüfung der qualitativen und quantitativen Mängelrüge an dem Ort zu ermöglichen, wo die Untersuchung vorgenommen wurde.

4.2. Im Falle einer individuellen Bestellung oder der nach besonderen Bedingungen/Vorgaben hergestellten Ware stellt der Verkäufer dem Besteller mindestens ein Musterstück vor der Serienproduktion/Serienlieferung zur Verfügung. Über die Annahme des Musterstückes informiert der Besteller den Verkäufer in Schriftform. Sollte das Musterstück eventuell Mängel aufweisen, ist der Besteller verpflichtet, dem Verkäufer diese detailliert in Schriftform anzuzeigen. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, ein entsprechendes neues Musterstück unverzüglich zur Verfügung des Bestellers zu stellen. Sollte der Verkäufer ein entsprechendes neues Musterstück innerhalb von 6 Wochen nach der Mängelanzeige nicht zur Verfügung des Bestellers stellen, so kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Herstellung des Musterstückes aus technischen Gründen unmöglich oder unwirtschaftlich ist.

4.3. Verkäufer führt die entsprechende Prüfung der an den Besteller zu liefernden Ware – wenn vorhanden, gemäß dem mit dem Käufer abgestimmten Kontrollplan, anderenfalls gemäß dem eigenen Kontrollplan des Verkäufers – vorab durch. Der Besteller kann aufgrund seiner Bitte an der Überprüfung gelegentlich teilnehmen, sowie stellt der Verkäufer ihm auf Wunsch eine Beschreibung darüber zur Verfügung (Audit).

4.4. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer den festgestellten Qualitätsmangel unverzüglich nach dessen Erkennung mitzuteilen.

4.5. Soweit die Parteien nicht anders vereinbaren, beinhaltet der Kaufpreis die Verpackungskosten nicht. Die Verpackung ist mit den entsprechenden Kennzeichnungen zu versehen.

5. Gefahrenübergang

Verkäufer trägt die Leistungsgefahr und jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Ware solange, bis er die Ware entsprechend der Transportart übergibt. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Besteller über und ab diesem Zeitpunkt trägt er jegliche Kosten. Im Falle des Abnahmeverzugs des Bestellers geht die Gefahr auf den Besteller über, der Verkäufer ist zur Aufbewahrung der geschuldeten Sache (Ware) nach den Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet. Die Kosten der Aufbewahrung stehen dem Verkäufer auch dann zu, wenn der Besteller später den Verzug rechtfertigt.

6. Kaufpreis und Bezahlung des Kaufpreises, Eigentumsvorbehalt

6.1. Die Preise sind Nettopreise, zu den die jeweils geltende Umsatzsteuer dazuzurechnen ist. Sollte der ausländische Besteller seine EU-Steuer Nummer nicht mitteilen oder teilt er die notwendigen Angaben nicht mit, die die Berechnung der Lieferung in Netto ermöglichen würde, so stellt der Verkäufer den Bruttobetrag, nebst USt., in Rechnung. Der Kaufpreis ist – soweit nicht anders vereinbart – in Forint (HUF) vereinbart.

6.2. Der Kaufpreis ist durch Banküberweisung gegenüber einer Rechnung, innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kaufpreis gilt mit der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers als bezahlt.

6.3. Der Verkäufer behält sich das Eigentum auf die gelieferte Ware bis zur Zahlung des Gesamtkaufpreises der Ware vor. Der Besteller darf bis zur Zahlung des Gesamtkaufpreises die Ware nicht veräußern, nicht belasten, nicht an Dritte zur Nutzung übergeben, nicht verarbeiten bzw. mit anderen Sachen vermischen bzw. auf sonstiger Weise nutzen.

6.4. Besteller kann seine Geldschuld auch so erfüllen, dass er seine gegenüber dem Verkäufer bestehende abgelaufene – durch den Verkäufer anerkannte – Geldforderung mit einer an den Verkäufer gerichteten Rechtserklärung auf seiner Geldschuld anrechnet.

7. Vertragsbruch

7.1. Sollte der Besteller seine im Vertrag festgelegten Verbindlichkeiten nicht erfüllen, ist der Verkäufer berechtigt, seine in diesem Punkt festgelegten Rechte geltend zu machen und Schadenersatz zu verlangen.

7.2. Besteller ist in Verzug, wenn er

- (a) den Kaufpreis innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlt,

- (b) die vertragsgemäß angebotene Leistung nicht abnimmt,
- (c) versäumt, solche Maßnahmen zu ergreifen oder solche Erklärungen abzugeben, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung des Verkäufers erforderlich sind,
- (d) den Beleg oder Leistungsnachweis nicht erstellt.

7.3. Der Verkäufer kann vom Besteller die Bezahlung des Kaufpreises, die Übernahme der Ware bzw. Erfüllung seiner sonstigen vertraglichen Verbindlichkeiten verlangen. Verkäufer kann eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers setzen.

7.4. Wird der Kaufpreis verspätet bezahlt, sind Verzugszinsen gemäß dem ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Ptk.) zu bezahlen.

7.5. Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer Schadenersatz wegen seinem Vertragsbruch zu erstatten. Er ist von der Haftung befreit, wenn er beweist, dass der Vertragsbruch durch einen außerhalb seiner Kontrolle fallenden und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umstand verursacht wurde und nicht zu erwarten war, dass er den Umstand umgeht oder den Schaden abwendet.

Der Besteller, unabhängig davon, ob er den Vertragsbruch gerechtfertigt hat,

- (a) ist verpflichtet, dem Verkäufer diejenige Kosten zu erstatten, die sich aus der Nicht-Übernahme der Ware ergeben (insbesondere Lagerungskosten),
- (b) trägt die Gefahr so, als wenn er die Leistung abgenommen hätte,
- (c) kann keinen Zins für seinen Verzug verlangen.

Der Verzug des Bestellers schließt den gleichzeitigen Verzug des Verkäufers aus.

8. Gewährleistung

8.1. Verkäufer gewährleistet, dass die Ware den in Rechtsnormen, behördlichen Vorschriften bzw. im Vertrag bestimmten Anforderungen entspricht.

8.2. Besteller ist verpflichtet, seine Ansprüche aus der mangelhaften Leistung des Verkäufers innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der Übernahme der Ware schriftlich so anzuzeigen, dass daraus der Mangel und der Mangelanspruch des Bestellers eindeutig entnommen werden kann.

8.3. Sollte der Mangelanspruch sich als begründet erweisen, so kann der Besteller primär Nachbesserung, sekundär Austausch verlangen. Der Besteller darf vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn der Verkäufer den primären und/oder sekundären Mangelanspruch nach zwei Versuchen nicht befriedigen kann.

8.4. Zur Befriedigung des Mangelanspruchs ist dem Verkäufer entsprechende Zeit zu gewähren, unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für eine eventuell erneute Herstellung der Ware. Verkäufer erledigt die Mängelansprüche außer der Reihe.

9. Zeitdauer des Vertrages, Aufhebung des Vertrages

Der Vertrag gilt – sofern nicht anders vereinbart – durch Erfüllung der gegebenen Bestellung und Bezahlung der Gegenleistung als erfüllt.

10. Sonstiges

10.1. Sollte jegliche Bestimmung dieser AGB ungültig sein, ist diese AGB nur dann ungültig, wenn die Parteien den Vertrag ohne die ungültige Bestimmung nicht abgeschlossen hätten.

10.2. Der Verzicht auf jegliche Bestimmung oder Bedingung dieser AGB darf nicht extensiv ausgelegt werden. Die Verzichtserklärung bezüglich einer Bestimmung oder Bedingung muss die Partei in Schriftform abgeben, und gilt durch deren Rückbestätigung seitens der anderen Partei als angenommen.

10.3. Der Verkäufer ist berechtigt, diese AGB einseitig zu ändern. Über die Änderung sowie die Erreichbarkeit der geänderten AGB informiert er seine Vertragspartner (Käufer, Besteller) 15 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung. Der Verkäufer veröffentlicht die geänderte AGB mindestens 15 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung auf seiner Webseite.

10.4. Jede Verständigung zwischen den Parteien erfolgt in Schriftform (per Einschreibebrief, nachweislich erhaltene E-Mail oder Fax bzw. per Kurier). Die mündlich (z.B. per Telefon) erteilten Erklärungen werden von den Parteien nachträglich bekräftigt.

- 10.5. Vorliegende AGB sowie die zwischen den Parteien zustande gekommenen Verträge unterliegen dem ungarischen Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.6. Die durch den Besteller vorformulierte und individuell nicht verhandelte Vertragsbedingung sowie die durch ihn verwandte allgemeine Vertragsbedingung werden nur durch vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zum Bestandteil des Vertrages.
- 10.7. Für jeden Rechtsstreit, der sich aus diesem Vertrag ergibt oder mit diesem Vertrag im Zusammenhang steht, ist der ausschließliche Gerichtsstand nach dem Sitz des Verkäufers laut Vereinbarung der Parteien bestimmt.